

# GEMEINDE ALTENMÜNSTER LANDKREIS AUGSBURG <br> ORTSTEIL VIOLAU BEBAUUNGSPLAN VIOLAU-SÜD 

## FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Der gesamte Gelłungsbereich des Bebauungsplanes wird als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i. d. F. vom 23.1.1990, BGBI. I S. 132) festgesetzt.
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind ausgeschlossen.
Es sind nur Gebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig
2. Maß der baulichen Nutzung

2 Vollgeschosse als Höchstgrenze
davon 1 Vollgeschoß bis zur Traufe
1 VollgeschoB im Dachraum
Untergeschosse am Hang sind so zu gestalten, daß sie nach Art. 2 BayBO nicht als VollgeschoB gerechnet werden

Grundflächenzahl (GRZ): 0,4
Geschoßflächenzahl (GFZ): 0.6
3. Bauweise

## 0

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO). Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

Baugrenze
Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
Nebengebäude ohne Feuerstätten bis zu $10 \mathrm{~m}^{2}$ Nutzfläche können auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

Garagen mit einer Dachneigung bis $48^{\circ}$ sind
ausnahmsweise als Grenzgaragen zulässig
4. Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflachen (Art. 91 BayBO)
4.1 Gestaltung der Dächer


Für alle Gebäude einschließlich der Garagen und
Nebengebäude wird festgesetzt:
Satteldach, Dachneigung 42 - $48^{\circ}$

## 3. Bauweise

0 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO). Es sind nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze
Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
Nebengebäude ohne Feuerstätten bis zu $10 \mathrm{~m}^{2}$ Nutzfläche können auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

Garagen mit einer Dachneigung bis $48{ }^{\circ}$ sind ausnahmsweise als Grenzgaragen zulässig
4. Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen (Art. 91 BayBO)
4.1 Gestaltung der Dächer

Hauptfirstrichtung, zwingend
SD
Für alle Gebäude einschließlich der Garagen und 42-48 Nebengebäude wird festgesetzt:
Satteldach, Dachneigung 42 - $48^{\circ}$
Kniestöcke sind bis $0,4 \mathrm{~m}$ zugelassen, gemessen von Oberkante Fertigfußboden bis Oberkante Sparren an der Maueraußenkante.
naturrote Schuppendeckung
max. Dachüberstand an der Traufe: $0,5 \mathrm{~m}$ einschließ. lich Dachrinne
max. Dachüberstand am Ortgang: 0.3 m
Dachaufbauten sind in der Form von Schleppgauben oder Giebelgauben zulässig. Die Einzelbreite der Dachaufbauten beträgt maximal 1.2 m . Pro Dachlängsseite ist darüber hinaus ein Dachaufbau von über 1.2 m bis höchstens 3.0 m je einmal zulässig. Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten darf ein Drittel der Gesamttrauflänge des Gebäudes nicht überschreiten.

First bzw. Ansatzpunkt der Dachaufbauten muß deutlich unter dem First des Hauptdaches liegen ( 0.75 m ).

Dacheinschnitte sind unzulässig.

### 4.2 Höhenlage der Gebäude

Die talseitige Traufhöhe der Gebäude darf im Mittel höchstens 4.50 m betragen, gemessen zwischen natürlicher Geländeoberkante und Unterkante Dachrinne. Das natürliche Gelände ist möglichst unverändert zu belassen. Auffüllungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Landratsamt vorzunehmen

Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter Putz (z. B. Nockerlputz, Würmerputz, Fladenputz, Wellenputz) ist unzulässig.

Zur Gliederung der Baukörper sind Holz, helles Sichtmaverwerk, Sichtbeton und Naturstein zugelassen. Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und glänzender Oberfläche sind bei Gebäudeaußenflächen unzulässig.
4.4 Gestaltung der unbebauten Flächen, Einfriedungen

Sofern Grundstücksgrenzen zur Erschließungsstraße hin eingefriedet werden, sind hinterpflanzte Zäune aus senkrechten Holzlatten (Höhe 1,0-1.2 m) vorzusehen. Sockel sind hier bis zu einer Höhe von 10 cm zulässig.

Seitliche und rückwärtige Grundstücksgrenzen sind mit hinterpflanzten Holzlatten- bzw. Maschendrahtzäunen zu versehen.

Am Übergang zur freien Landschaft sind Zaunsockel und Formschnitthecken nicht zulässig.

Einfriedungsmauern sind unzulässig.
5. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzungslinie sonstiger Verkehrsflächen


Straßenverkehrsflächen Unterteilung der Straßenverkehrsflächen s. Hinweise

Sichtdreiecke mit Maßzahlen Innerhalb des Sichtdreiecks dürfen außer Zäunen Hochbauten nicht errichtet werden; Anpflanzungen aller Art und Zäune, sowie Stapel, Haufen u. ä mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich um mehr als 90 cm über eine durch die Dreieckspunkte gelegte Ebene erheben würden
6. Flächen für Versorgungsanlagen

Die Energieversorgung der Einzelgrundstücke darf nur über Erdkabel erfolgen.

Außenantennen sind unzulässig.

## 7. Grünflächen


private Grünflächen
Auf dem Verkehrsgrünstreifen sowie je $100 \mathrm{~m}^{2}$
Grundstücksfläche ist ein Gehölz der
standortheimischen Vegetation zu pflanzen und
$\square$ Straßenverkehrsflächen
Unterteilung der Straßenverkehrsflächen s. Hinweise
Sichtdreiecke mit Maßzahlen
Innerhalb des Sichtdreiecks dürfen außer Zäunen Hochbauten nicht errichtet werden; Anpflanzungen aller Art und Zäune, sowie Stapel, Haufen u. ä mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich um mehr als 90 cm über eine durch die Dreieckspunkte gelegte Ebene erheben würden
6. Flächen für Versorgungsanlagen

Die Energieversorgung der Einzelgrundstücke darf nur über Erdkabel erfolgen.

Außenantennen sind unzulässig

## 7. Grünflächen

private Grünflächen
Auf dem Verkehrsgrünstreifen sowie je $100 \mathrm{~m}^{2}$ Grundstückstläche ist ein Gehölz der standortheimischen Vegetation zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Bei Ausfall von Pflanzen ist entsprechender Ersatz zu leisten.

Es dürfen nur Gehölze der standortheimischen Vegetation gepflanzt werden; z. B.

Bäume I. Wuchsklasse
Stieleiche - Quercus robur Rotbuche - Fagus Sylvatica Winterlinde - Tilia cordata Sandbirke - Betula pendula Zitterpappel - Populus tremula

Bäume II. Wuchsklasse
Hainbuche - Carpinus betulus
Vogelkirsche - Prunus avium
Eberesche - Sorbus aucuparia

## Sträucher

Haselnuß - Corylus avellana
Weißdorn - Crataegus monogyna
Weißdorn - Crataegus oxyacantha
Faulbaum - Rhamnus frangula
Heckenkirsche - Lonicera xylosteum
Schlehe - Prunus spinosa
Gemeiner Hartriegel - Cornus sanguinea
Liguster - Ligustrum vulgare
Salweide - Salix caprea
Ackerrose - Rosa arvensis
Obstbäume als Hochstamm
weißer Klarapfel, Grahams Jubiläumsapfel, Boskop,
Kongressbirne
8. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Sämtliche Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gelten als Hinweise.


Maßzahlen in Meter
Bei Hauptfeuerungsanlagen ist der Einsatz von Brennstoffen mit erheblich luftverunreinigendem Potential (z. B. Festbrennstoffe) ausgeschlossen.


287


## HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

bestehende Grundstücksgrenzen
vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
Flurnummer

Gebäude bestehend

Vorschlag für die zu errichtenden Gebäude

Mischverkehrsfläche
(Befestigung, Grünstreifen)

Im Abstand von weniger als 100 m zum Wald sind offene Kamine entweder nicht zugelassen oder die Funkenfluggefahr muß durch besondere Vorkehrungen am Kamin ausgeschlossen sein.

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit zeitweiligen Lärm- und Geruchseinwirkungen zu rechnen, die als belästigend empfunden werden können.

Im Abstand von weniger als 100 m zum Wald sind offene Kamine entweder nicht zugelassen oder die Funkenfluggefahr muß durch besondere Vorkehrungen am Kamin ausgeschlossen sein.

Durch die Bewirtschaffung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit zeitweiligen Lärm- und Geruchseinwirkungen zu rechnen, die als belästigend empfunden werden können.

Die Gemeinde Altenmünster erläßł aufgrund des § 2.
Abs. 1 Satz 1 und der $\S \S 9$ und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), des Art. 89, Abs. 1, Nr. 10 und des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung den Bebauungsplan "Violau-Süd" als Satzung. Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Augsburg angezeigt.

## Satzung

§ 1 Für den Geltungsbereich des Baugebietes gilt der von Regierungsbaumeister, Dipl.-Ing. Architek $\dagger$ Hermann Moser. Mittlere Gerbergasse 2. 8860 Nördlingen, vom 15.2.1993 ausgearbeitete Bebauungsplan, in der Fassung vom 17. März 1994
und die aút diesem vermerkten Festsetzungen.
Der Bebauungsplan besteht aus der
Bebauungsplanzeichnung, den daneben vermerkten Festsetzungen sowie der Begründung.
§ 2 Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

## VERFAHREN

Aufstellungsbeschluß vom mit ortsüblicher
Bekanntmachung
vom 01.04.1993
Die Gemeinde Altenmünster hat die öffentliche
Darlegung des Vorentwurfes und die Anhörung der
Bürger am 14.01.1993
durchgeführt.



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit
Begründung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich
ausgelegt


Die Gemeinde Altenmünster hat mit Beschluß dees
Gemeinderates vom
23.06.1994
den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen
Altenmünster, den


Würmseher, 1. Bürgermeister


Dem Landratsamt Augsburg wurde der
Bebauungsplan angezeigt. Das Landratsamt
Augsburg hat mit Schreiben vom
erklärt, daß gem. § 11 Abs. 3 BauGB keine
Rechtsverletzungen geltend gemacht werden. Augsburg, den


Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 Satz 1 BauGB -
am 07.12.1994
durch Anschlay an Amtstafel
bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12, Satz 4 BauGB
rechtsverbindlich.

Altenmünster, den


Würmseher, 1. Bürgermeister


